

## A n t w o r t

des Ministeriums des Innern und für Sport

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Matthias Lammert (CDU)  
– Drucksache 17/5197 –

### Polizeieinsätze Silvester 2017 in Koblenz II

Die Kleine Anfrage – Drucksache 17/5197 – vom 24. Januar 2018 hat folgenden Wortlaut:

Ich frage die Landesregierung:

1. Welcher Sachverhalt liegt dem Vorfall zugrunde, der nach 4.00 Uhr in einem Klub in der Koblenzer Innenstadt stattgefunden haben soll, wo es zu einer Rängelei mit mehreren Beteiligten gekommen sei, nachdem eine 21-Jährige einem 22-jährigen Somalier vorgeworfen hatte, sie mehrfach unsittlich angefasst, sie bedrängt und beleidigt zu haben?
2. Wie hoch waren die Kosten der Polizeieinsätze, und bekommen die verantwortlichen Personen den Polizeieinsatz in Rechnung gestellt? Wenn nein, warum nicht?
3. Wird gegen die Tatverdächtigen ein Aufenthaltsverbot nach § 13 Abs. 3 Polizei- und Ordnungsbehördengesetz für die Koblenzer Innenstadt geprüft? Wenn nein, warum nicht?

Das **Ministerium des Innern und für Sport** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 19. Februar 2018 wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Der bezeichnete Sachverhalt wird im Rahmen eines noch andauernden Ermittlungsverfahrens bei der Kriminaldirektion Koblenz aufgearbeitet. In dem Zusammenhang wird gegen einen 22-jährigen somalischen Staatsangehörigen wegen des Verdachts der sexuellen Belästigung sowie fahrlässiger Körperverletzung ermittelt. Die Ermittlungen zum genauen Tathergang dauern noch an.

Zu Frage 2:

In dem dieser Kleinen Anfrage zugrunde liegenden Sachverhalt wurde die Polizei nicht präventiv zur Gefahrenabwehr, sondern im Rahmen der Strafverfolgung tätig. Die Geltendmachung von Kosten der Polizei ist daher nicht auf der Grundlage der Landesverordnung über die Gebühren der allgemeinen und inneren Verwaltung einschließlich der Polizeiverwaltung möglich, sondern nur nach Maßgabe der §§ 464 ff. der Strafprozessordnung zulässig. Personalkosten der Polizei gehören indes nicht zu den erstattungsfähigen Kosten des Verfahrens. Sofern Kosten im Laufe des weiteren Ermittlungsverfahren anfallen, werden diese der zuständigen Staatsanwaltschaft vorgelegt.

Zu Frage 3:

Nach § 13 Abs. 3 POG kann die Polizei einer Person verbieten, einen bestimmten Ort, ein bestimmtes Gebiet innerhalb einer Gemeinde oder ein Gemeindegebiet zu betreten oder sich dort aufzuhalten, soweit Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese Person dort eine Straftat begehen wird (Aufenthaltsverbot). Das Aufenthaltsverbot ist zeitlich und örtlich auf den zur Verhütung der Straftat erforderlichen Umfang zu beschränken.

Die Voraussetzungen für die Durchführung dieser polizeilichen Maßnahme liegen hier nach der einzelfallbezogenen Prüfung durch das Polizeipräsidium Koblenz nicht vor.

Roger Lewentz  
Staatsminister